Amtsblatt der Europäischen Union

C 100

Ausgabe in deutscher Sprache

59. Jahrgang

16. März 2016

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 100/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7923 — LKQ Corporation/Rhiag Group) ([1]) 1

2016/C 100/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7799 — Schlumberger/Cameron) ([1]) 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 100/03 Euro-Wechselkurs 2

Rechnungshof

2016/C 100/04 Sonderbericht Nr. 5/2016 — „Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?“ 3

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2016/C 100/05 Aufruf zur Einreichung von Anträgen 2016 — Drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) ([1]) 4

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 100/06 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7908 — CMA CGM/NOL) ([1]) 5

([1]) Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.7923 — LKQ Corporation/Rhiag Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 100/01)

Am 8. März 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7923 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.7799 — Schlumberger/Cameron)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 100/02)

Am 4. Februar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7799 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

15. März 2016

(2016/C 100/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1109	CAD	Kanadischer Dollar	1,4832
JPY	Japanischer Yen	125,36	HKD	Hongkong-Dollar	8,6199
DKK	Dänische Krone	7,4577	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6709
GBP	Pfund Sterling	0,78358	SGD	Singapur-Dollar	1,5324
SEK	Schwedische Krone	9,2421	KRW	Südkoreanischer Won	1 326,80
CHF	Schweizer Franken	1,0954	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,6117
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2336
NOK	Norwegische Krone	9,4800	HRK	Kroatische Kuna	7,5590
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 638,88
CZK	Tschechische Krone	27,043	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6023
HUF	Ungarischer Forint	310,53	PHP	Philippinischer Peso	51,915
PLN	Polnischer Zloty	4,2889	RUB	Russischer Rubel	78,7265
RON	Rumänischer Leu	4,4718	THB	Thailändischer Baht	39,004
TRY	Türkische Lira	3,2128	BRL	Brasilianischer Real	4,1191
AUD	Australischer Dollar	1,4877	MXN	Mexikanischer Peso	19,8474
			INR	Indische Rupie	74,8283

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 5/2016

„Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?“

(2016/C 100/04)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 5/2016 „Die Dienstleistungsrichtlinie: Hat die Kommission eine wirksame Durchführung sichergestellt?“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (http://eca.europa.eu) oder auf der Website des EU Bookshop (https://bookshop.europa.eu) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufruf zur Einreichung von Anträgen 2016

Drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 100/05)

Im Rahmen des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) wird heute ein Aufruf zur Einreichung von Anträgen für genehmigte europäische Referenznetze (ERN) und für Partnerschaftsrahmenvereinbarungen (FPA) veröffentlicht ([1]).

Dieser Aufruf umfasst folgende Komponenten:

— einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für genehmigte europäische Referenznetze (ERN);

— einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für mehrjährige Partnerschaftsrahmenvereinbarungen (FPA).

Frist für die Online-Einreichung von Vorschlägen: **21. Juni 2016**.

Auf der Website der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea) finden Sie sämtliche Informationen, einschließlich des Beschlusses der Kommission vom 1. März 2016 über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2016 zur Umsetzung des dritten Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020), sowie Angaben zu den Auswahl-, Vergabe- und sonstigen Kriterien für die Vergabe von Finanzhilfen für Maßnahmen im Rahmen dieses Programms. Die Adresse der Agentur lautet:

http://ec.europa.eu/chafea/

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen dieses Aufrufs die Antragstellung für ERN und EU-Kofinanzierung durch FPA mit anschließenden spezifischen Finanzhilfevereinbarungen (SGA) erforderlich ist. Für Anträge genehmigter ERN ohne EU-Kofinanzierung wird dieses Jahr noch ein eigener Aufruf veröffentlicht.

([1]) Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7908 — CMA CGM/NOL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 100/06)

1. Am 8. März 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CMA CGM (Frankreich) erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung im Wege eines am 7. Dezember 2015 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Neptune Orient Lines (Singapur).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CMA CGM: Die in Frankreich ansässige CMA CGM ist im Seeverkehr tätig und erbringt insbesondere Containerlinien- und Stauereidienste. Mit einer Flotte von 470 Schiffen bedient der CMA-CGM-Konzern 450 Handelshäfen auf 170 Schifffahrtslinien;

— Neptune Orient Lines: Die in Singapur ansässige Neptune Orient Lines erbringt mit einer unter der Marke „American President Lines“ betriebenen Flotte von 94 Schiffen Dienstleistungen im Seeverkehr. Ihre Schiffe laufen auf mehr als 80 wöchentlich bedienten Linienstrecken Häfen in über 50 Ländern weltweit an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7908 — CMA CGM/NOL per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE